

## **Merkblatt für Unternehmer, bei denen nach § 27b Umsatzsteuergesetz (UStG) eine Nachschau angeordnet worden ist**

Der bei Ihnen erscheinende Bedienstete des Finanzamts ist beauftragt, gemäß § 27b UStG bei Ihnen eine Umsatzsteuer-Nachschau durchzuführen. Hierzu wird er Ihnen seinen Dienstausweis vorlegen.

Nach § 27b UStG hat der Bedienstete das Recht, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten Ihre Geschäftsräume zum Zwecke der Umsatzsteuer-Nachschau zu betreten.

Im Rahmen der Umsatzsteuer-Nachschau kann der Bedienstete nach § 27b Abs.2 UStG von Ihnen die Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern, Geschäftspapieren und anderen Urkunden sowie die Erteilung von Auskünften verlangen.

Nach § 27b Abs.3 UStG kann der Bedienstete, wenn die bei der Umsatzsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergehen. Für diesen Fall erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

### **Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz**

#### § 27b UStG Umsatzsteuer-Nachschau

1. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.
2. Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Umsatzsteuer-Nachschau betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Umsatzsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
3. Wenn die bei der Umsatzsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.
4. Werden anlässlich der Umsatzsteuer-Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Umsatzsteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Abs.1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.